



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Erbach

Bereitstellung auf der Internetseite www.erbach.de: 01.04.2025

Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung im Odenwälder Echo: 04.04.2025

Lfd. Nr.: 30-2025

Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Stadtteil Haisterbach

- **Bebauungsplan „Solarpark Haisterbach“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Haisterbach“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB im Stadtteil Haisterbach beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage und auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine entsprechende Darstellung eines Sondergebietes Photovoltaikanlage.

Die Beschlussfassung zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 15, 29, 31 und 36 sowie die städtische Wegeparzelle 30 der Flur 7 in der Gemarkung Haisterbach mit einer Größenordnung von 17,3 ha. Die Abgrenzung der Geltungsbereiche sind den nachfolgenden Übersichtskarten zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) werden die Planunterlagen des Vorentwurfes des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der jeweiligen Begründungen mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Zeit vom

Fr. 04.04.2025 bis zum Fr. 09.05.2025 (einschl.)

im Stadtbauamt der Stadt Erbach, Zimmer 112, Neckarstraße 3 in 64711 Erbach öffentlich während der Dienststunden (Mo./ Di. von 8:00 bis 14:00 Uhr, Do. von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie nach telefonischer Terminabsprache zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Während des o.g. Zeitraumes hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der betreffenden Bauleitplanung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung von Anregungen und Hinweisen.

Auf die zudem bestehende Einsichtnahmemöglichkeit auf digitalem Wege wird ausdrücklich hingewiesen. Die Planunterlagen können entsprechend § 10a (2) BauGB über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (www.bauleitplanung.hessen.de) und auf der Homepage der Kreisstadt Erbach (www.Erbach.de/Aktuelles/Offenlagen) eingesehen und abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderen Weg, zum Beispiel schriftlich oder mündlich zu Niederschrift abgegeben bzw. vorgetragen werden können.



Die elektronisch bereitgestellten Beteiligungsunterlagen sind von der Kreisstadt Erbach sorgfältig zusammengestellt. Eine Haftung für eventuelle Fehler - insbesondere der elektronischen Verfälschung - kann gleichwohl nicht übernommen werden. Maßgeblich sind die in der Stadtverwaltung Erbach bereit gehaltenen Beteiligungsunterlagen.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beraten und entschieden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Beteiligungsschritte wurde einem privaten Planungsbüro (Einschaltung eines Dritten gemäß § 4b Baugesetzbuch) übertragen.

Übersichtskarten (jeweils ohne Maßstab):

- Lage und Abgrenzung des Plangebietes Änderung Flächennutzungsplan



